

Richtlinie für die Vergabe von Geldern aus dem Hilfsfonds  
„Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin  
(16.10.2026)

## **Präambel**

Frauen und Männer aus dem gesamten Erzbistum Berlin und darüber hinaus stellen Spendengelder im Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ großzügig zur Verfügung. Das Erzbischöfliche Ordinariat verwaltet dieses Geld, um es dorthin weiterzugeben, wo Hilfe gebraucht wird und Not gelindert werden muss. Diese Hilfe wird an vielen Stellen zeichenhaft bleiben.

Unterstützt werden Menschen, die in einer akuten sozialen und/oder wirtschaftlichen Notlage sind. Das geschieht in der Regel über Sozialarbeiter in den verschiedenen kirchlichen Beratungsstellen, wie z.B. in den Pfarreien, der Caritas, dem SkF, den Maltesern u.a. So gibt es neben der finanziellen Unterstützung auch ein ermutigendes Wort und weitergehende professionelle Beratung und Begleitung.

## **1. Ziel und Zweck des Fonds**

Der Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin unterstützt Menschen im Erzbistum Berlin schnell und unkompliziert, die in eine akute soziale und/oder wirtschaftliche Notlage geraten sind u.a. durch den Verlust des Beschäftigungsverhältnisses, die prekäre finanzielle Ausstattung im Alter, den Verlust einer Beziehung und der alleinigen Sorge um Kinder, schwierige Bedingungen von Menschen mit Migrationshintergrund u.a.m.

## **2. Berechtigte**

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin sind auf dem Gebiet des Erzbistums lebende natürliche Personen, die in eine akute soziale und/oder wirtschaftliche Notlage geraten sind. Zudem können bedürftige Personen(gruppen) auf Initiative des Erzbischofs oder Generalvikars unterstützt werden.

## **3. Förderfähige Kosten sind:**

- 3.1 Sachkosten zur Abwendung einer akuten sozialen und/oder wirtschaftlichen Notlage, insbesondere Kosten für Lebensmittel, Kleidung, Haushaltsgeräte, Arbeitsmittel, Möbel;
- 3.2. Kosten zur Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben von Familien oder deren Kindern, insbesondere für Kino- und Schwimmbadesuche sowie Konzert- und Theaterbesuche oder vergleichbare Aktivitäten.

#### **4. Form und Höhe der Unterstützung**

- 4.1 Eine Unterstützungsleistung erfolgt durch die Zahlung eines Geldbetrages aus Mitteln des Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin.
- 4.2 Sämtliche Unterstützungsleistungen werden als Einmalzahlung gewährt. Eine erneute Antragstellung nach 6.4 begründet einen neuen Antragsfall.
- 4.3 Diese Einmalzahlung beträgt je Antragsfall maximal 300,00 €. Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Entscheidung der Leitung des Referats für Fundraising-Entwicklung
- 4.4 (Zahlungsweg) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung vom Konto des Erzbischöflichen Ordinariats auf das in der Antragstellung angegebene Konto des Antragstellers.

#### **5. Subsidiaritätsgrundsatz**

Voraussetzung für eine Unterstützung von natürlichen Personen ist, dass die erbetene Hilfe kurzfristig nicht auf andere Weise, wie z.B. durch staatliche Sozialleistungen, erlangt werden kann.

#### **6. Antragsverfahren**

- 6.1 Ein Antrag einer natürlichen Person kann über eine katholische Institution (Beratungsstelle) im Erzbistum Berlin gestellt werden. Der Antragsteller muss dazu persönlich bei der Beratungsstelle erscheinen. Eine schriftliche, telefonische oder elektronische Antragstellung ist im Ausnahmefall möglich, wenn der Antragsteller bei der Beratungsstelle persönlich bekannt ist.
- 6.2 Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten Telefonnummer und/oder E-Mailadresse;
  - Grund, Höhe, Zweck der Unterstützung;
  - Angaben zur Bankverbindung;
  - Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist und kurzfristig auch nicht gemacht werden kann;
  - Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten
  - Unterschrift des Antragstellers;
  - Angaben zur Beratungsstelle und Unterschrift eines Mitarbeiters der Beratungsstelle.
- 6.3 Ein Antrag an den Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin ist mittels des durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorgegebenen Antragsformular durch die Beratungsstelle auf elektronischem Weg einzureichen.

- 6.4 Eine erneute Antragstellung an den Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin kann frühestens drei Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.
- 6.5 Bedürftigkeitsprüfung: Die Beratungsstelle überprüft im persönlichen Gespräch (6.1), ob eine akute soziale und/oder wirtschaftliche Notlage im Sinne der Nr. 1 bis 3 vorliegt. Der Antragsteller soll die Notlage nach Möglichkeit belegen, insbesondere durch Nachweise zu Einkommen, Mietaufwand, bestehenden Verbindlichkeiten sowie über beantragte oder abgelehnte staatliche und sonstige kirchliche Leistungen. Art und Umfang der Nachweise bestimmt die Beratungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen; die unaufschiebbare Hilfe darf durch die Nachweisführung nicht gefährdet werden.

## **7. Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Über Anträge an den Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin entscheidet der Teilbereich Pfarreientwicklung als die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips.
- 7.2 Innerhalb einer Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 100,00 € kann das Referat für Fundraising-Entwicklung oder das Referat für diakonische Pastoral inhaltlich allein über die Bewilligung entscheiden.
- 7.3 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden. Die Anträge werden in der Regel innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Antragsstelle beschieden.
- 7.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.5 Ablehnungsmittelteilung: Die Entscheidung über den Antrag (Bewilligung, teilweise Bewilligung oder Ablehnung) wird dem Antragsteller unverzüglich über die Antragsstelle mitgeteilt. Eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung wird kurz begründet; ein Anspruch auf Gewährung von Mitteln besteht nicht.

## **8. Mittelverwendung und Rückforderung**

- 8.1 Verantwortlich für die zweckgemäße Verwendung der gewährten Mittel ist der Antragsteller.
- 8.2 Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Bewilligung auf unwahren Angaben des Antragstellers beruht oder die Unterstützung nicht zweckgemäß verwendet wurde, kann das Geld durch die zuvor auszahlende Stelle zurückgefordert werden.

## **9. Haushaltsvorbehalt**

Sämtliche Bewilligungen aus dem Hilfsfonds „Geben gibt – Hilfe, die ankommt“ im Erzbistum Berlin stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel durch Spenden oder Zuweisungen aus dem Haushalt des Generalvikars des Erzbistums Berlin zur Verfügung gestellt sind.

## **10. Datenschutz**

- 10.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens richtet sich nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie den sonstigen einschlägigen kirchlichen Datenschutzvorschriften des Erzbistums Berlin.
- 10.2 Vor der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist vom Antragsteller eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Die Einwilligung wird als Bestandteil des Antragsformulars eingeholt. Der Antragsteller ist vor Abgabe der Einwilligung über den Zweck der Datenverarbeitung sowie über sein Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, zu informieren.
- 10.3 Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, über den Antrag zu entscheiden, die Auszahlung abzuwickeln und etwaige Rückforderungen geltend zu machen. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, wenn und soweit der Antragsteller hierin eingewilligt hat oder eine kirchenrechtliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht.
- 10.4 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzvorschriften ist das Erzbischöfliche Ordinariat. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen für die Dauer der kirchlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

## **11. Geltung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei der Bezugnahme auf natürliche Personen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Die Richtlinie gilt für alle natürlichen Personen gleich welchen Geschlechts.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2026

P. Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar des Erzbistums Berlin